

Allgemeine Vertrags- und Lizenzbestimmungen (AVLB) der ETC Gauff Solutions GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Regelungen

1. Diese nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Vertrags- und Lizenzbestimmungen (AVLB) der ETC regeln das Vertragsverhältnis zwischen der ETC Gauff Solutions GmbH & Co. KG (nachfolgend: ETC) und dem jeweiligen anderen Vertragspartner der ETC (nachfolgend: Kunde) für die Leistungserbringung der ETC. Sie gelten im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsverbindungen für die Lieferung und Erstellung von sämtlichen IT-Beratungsleistungen sowie der Lieferung und/oder Erstellung von Hard- und Software, einschließlich damit verbundener spezieller Beratungsleistungen und jeweils auch für entsprechende vorvertragliche Verhandlungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die ETC ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die ETC in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
3. Diese AVLB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte über die Beratung und den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen zwischen den Parteien, ohne dass die ETC in jedem Einzelfall wieder auf die AVLB hinweisen müsste. Dieses gilt auch dann, wenn die ETC in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen für den Kunden erbringt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote der ETC, einschließlich der darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen und Kalkulationen sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die ETC dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich die ETC Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Dieses gilt ebenfalls für die Beschreibung der angebotenen Hardwarekomponenten.
2. Ein verbindliches Angebot der ETC kann seitens des Kunden nur bis spätestens einen Monat nach Abgabe des Angebots angenommen werden, es sei denn, im konkreten Angebot der ETC ist eine abweichende Bindefrist definiert.

§ 3 Leistungsgegenstand

1. Gegenstand dieser AVLB und somit Leistungsgegenstand sind neben den im konkreten Angebot definierten Leistungsinhalte zur IT-Beratung auch insbesondere die von der ETC entwickelten Softwareprodukte.
2. Ebenso sind jegliche, durch den Kunden bei der ETC bestellten Hardwarekomponenten Gegenstand dieser AVLB.
3. Lieferungen und Leistungen werden nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik ausgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Software nicht immer völlig fehlerfrei entwickelt werden kann.
4. Handelt es sich bei Lieferungen um Anwendersoftware, wird deren Brauchbarkeit nur bei ordnungsgemäßer Installation auf hierfür vorgesehenen DV-Anlagen und bei Beachtung der Installationsvorschriften der ETC sowie bei Bedienung durch seitens der ETC eingewiesenes Personal gewährleistet.

5. Aufgabenstellungen, Lastenhefte, Pflichtenhefte oder vergleichbare Spezifikationen der ETC, welche im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellt werden, hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu prüfen und freizugeben. Soweit der Kunde innerhalb dieser Prüffrist keinen Einwand gegen die zur Prüfung vorgelegten Aufgabenstellung Lastenhefte, Pflichtenhefte oder vergleichbaren Spezifikationen der ETC erhebt oder bereits vorher erhobene Einwände gegen diese Dokumente nicht ausdrücklich aufrecht erhält, gelten diese Dokumente als anerkannt. Die ETC weist den Kunden hiermit auf diesen Umstand und die Folgen eines unterlassenen rechtzeitigen Einwandes hin.

§ 4 Support und Produktwartung

1. Die ETC ist bereit, dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Abnahme der zur Verfügung gestellten Softwareprodukte eine zeitlich unbefristete oder auch befristete Pflege, Wartung und Weiterentwicklung der zur Verfügung gestellten Softwareprodukte anzubieten. Diese Leistung kann der Kunde im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Wartungs- und/oder Supportvertrages in Anspruch nehmen.
2. Die Gewährleistungspflicht sowie der Anspruch auf Programmpflege erlischt für Programme, die unautorisiert verändert werden.

§ 5 Leistungsumfang und Mitwirkungsverpflichtung des Kunden

1. Der Umfang der von der ETC zu erbringenden Leistungen und ihrer Besonderheiten bestimmt sich aus den Spezifikationen, die Gegenstand der jeweiligen Beratungs-, Liefer- und Leistungsverträge sind. Diese sind schriftlich zu vereinbaren.
2. Soweit von dem Kunden gewünscht und bestellt, werden die Hardwarekomponenten an einen von dem Kunden gewünschten Ort geliefert. Vereinbarungen hierzu sind mit dem Kunden schriftlich zu treffen. Lieferungen erfolgen grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union.
3. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig und können selbständig abgerechnet werden.
4. Abweichungen der Ware oder der sonstigen Leistung von der ursprünglichen Vereinbarung sind zulässig, sofern sie die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen oder übertreffen.
5. Der Kunde benennt der ETC unmittelbar nach Vertragsabschluss geeignete Mitarbeiter, die die ETC mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Ein Mitarbeiter des Kunden ist als verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, dessen Angaben zu organisatorischen und inhaltlichen Fragen als verbindlich gelten.
6. Dem Kunden obliegen gegenüber der ETC grundsätzlich folgende Mitwirkungspflichten:
 - a. Sofern der Kunde die bei der ETC bestellten Hardwarekomponenten geliefert bekommt, ist dieser verpflichtet, zum festgelegten Lieferzeitpunkt geeignete personelle als auch örtliche Ressourcen zum Zwecke der sachgerechten Entgegennahme der Hardwarekomponenten zur Verfügung zu stellen.
 - b. Den Mitarbeitern der ETC ist Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur zu gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist,
 - c. Übergabe notwendiger Informationen und Dokumente über die eigene Organisation und Systemumgebung oder die eines etwaigen Endkunden,

- d. Bereitstellung erforderlicher und notwendiger Datengrundlagen, z.B. Testdaten,
 - e. Prüfung und unverzügliche Abnahme der Pflichtenhefte und sonstiger durch die ETC vorgelegter Dokumente und Berichte,
 - f. Mitarbeit bei technischen Versuchen und Probeläufen,
 - g. Schaffung der erforderlichen und notwendigen Installationsvoraussetzungen beim Kunden oder beim Endkunden,
 - h. unverzügliche und vollständige schriftliche Fehlermeldung in jeder Leistungsphase,
 - i. schriftliche Meldung von Mängeln gegenüber der ETC einschließlich der Übergabe aller Daten und Unterlagen, die zur Mängelbeseitigung erforderlich sind.
7. Erfüllungsort, soweit der Kunde sich die bei der ETC bestellten Hardwarekomponenten zuliefern lässt, ist der Sitz des Kunden. Soweit die Parteien einen bestimmten Lieferort vereinbaren, der abweichend vom Sitz des Kunden ist, ist dieser auch der Erfüllungsort.
 8. Sofern Arbeiten infolge unrichtiger oder unvollständiger Informationen des Kunden wiederholt werden müssen, trägt der Kunde die Kosten für den entsprechenden Mehraufwand. Ebenso trägt der Kunde den finanziellen Mehraufwand, wenn die von diesem gewünschte Lieferung von Hardwarekomponenten aufgrund eines Umstandes, den dieser zu vertreten hat, fehlschlägt und wiederholt werden muss. Die ETC ist in diesem Fall lediglich zu einem Nachlieferungsversuch verpflichtet.
 9. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass im Zeitraum der Leistungsübergabe fachkundiges und zur Bedienung der Geräte und Programme geeignetes Personal zur Verfügung steht.
 10. Die Leistungserbringung der ETC erfolgt in der Regel während der üblichen Geschäftszeiten am Firmensitz der ETC. Arbeiten beim Kunden sind jedoch zulässig. Sie bedürfen einer entsprechenden Absprache. Ein Entgelt für die Nutzung von Räumen und Anlagen des Kunden wird nicht gezahlt. Sollte der Kunde der ETC das zum Zwecke der Leistungserbringung notwendige Betreten und Benutzen seiner Geschäftsräume verweigern, so gehen alle dadurch entstehenden Verzögerungen und die damit verbundenen eventuellen Schäden zu Lasten des Kunden.

§ 6 Lizenzbestimmungen, Nutzungsrechte, Quellcodes

1. An dem von der ETC gelieferten Softwareprodukt wird dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz für die bestimmungsgemäße Benutzung beim Kunden selbst erteilt. Diese dem Kunden überlassene Lizenz ist örtlich (Einsatzort), umfänglich (Streckennetze, Anzahl Fahrzeuge, Arbeitsplätze usw.) und zeitlich (Nutzungsdauer) beschränkt.
2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die von der ETC gelieferte Software sowie die dazugehörigen Dokumentationsunterlagen zum Zweck der Weitergabe oder Veräußerung zu vervielfältigen. Dies gilt auch für den Einsatz bei Mutter-/Tochterfirmen oder sonstigen mit dem Kunden verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Software zur eigenen Nutzung darf nur im vereinbarten Rahmen eingesetzt und kopiert werden.
3. Der Kunde ist lediglich berechtigt, die erstellte bzw. gelieferte Software auf der festgelegten Systemplattform und/oder Rechnerleistungsklasse sowie auf der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen bzw. sonstigen vereinbarten Anwendungsfällen (z.B. Mobilgeräte, etc.) zu nutzen. Eine diesbezügliche Nutzungsänderung bedarf in jedem Falle der Einwilligung der ETC.
4. Die ETC ist zur Überlassung des dem lauffähigen Programm zugrundeliegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet. Über eine eventuelle Hinterlegung haben sich die Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren.

5. Eine Weiterentwicklung, Änderung und Weiterveräußerung des Programms an Dritte ist dem Kunden zu keinem Zeitpunkt gestattet, soweit hierzu nicht eine ausdrückliche Genehmigung seitens der ETC vorliegt.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, das von der ETC entwickelte und gelieferte Softwareprodukt zu bearbeiten oder zu verändern, insbesondere Reverse Engineering oder Dekompilierung vorzunehmen oder zu veranlassen; es sei denn, es ist für die Herstellung der Interoperabilität notwendig. In diesem Fall sind jedoch die Bestimmungen der Rechte des Kunden wegen Mängeln zu berücksichtigen. Ferner ist in dieses der ETC vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
7. Für Softwarelizenzen Dritter, die die ETC gegenüber dem Kunden einräumt, gelten einschränkend auch die Lizenzbedingungen des jeweiligen dritten Lizenzgebers.
8. Sollten Dritte gegen den Kunden Ansprüche wegen einer Schutzrechtsverletzung hinsichtlich der erstellten bzw. gelieferten Software geltend machen, wird der Kunde die ETC hierüber unverzüglich schriftlich informieren, um der ETC somit eine Rechtsverteidigung gegen diese Ansprüche zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall der ETC die für die Rechtsverteidigung und vergleichweisen Beilegung erforderlichen und sachdienlichen Informationen geben.
9. Soweit die ETC vor der vollständigen Bezahlung der Leistungen einer etwaigen Nutzung zustimmt oder diese duldet, erfolgt dies jederzeit widerruflich. Insbesondere kann die ETC diesen Widerruf ausüben, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet, ohne dass die ETC hierdurch vom Vertrag zurücktritt.

§ 7 Leistungsänderungen

1. Eine erforderlich werdende Änderung der zwischen der ETC und des mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfanges oder Leistungszeitraumes fällt dann in den Risikobereich der ETC, wenn eine Leistung aus von der ETC zu vertretenden oder ihr zurechenbaren Gründen nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand gegenüber vertraglichen Vereinbarungen erbracht werden kann. In diesen Fällen hat die ETC das Recht, ihre Leistung auf ihre Kosten zu ändern oder anzupassen, soweit die Änderung oder die Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen der ETC für den Kunden zumutbar ist.
2. Fällt die erforderliche Änderung nicht in den Risikobereich der ETC, hat diese Anspruch auf eine entsprechende Vertragsanpassung.

§ 8 Vergütung

1. Die Vergütung wird gemäß den vertraglich vereinbarten Preisen berechnet. Alle vereinbarten Preise sind Netto-Preise. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
2. Bei der Vergütung für gelieferte Hardwarekomponenten kann eine Bezahlung in einzelnen Teilraten vereinbart werden. Spätestens mit der Abnahme der gelieferten Hardwarekomponenten ist die letzte Teilrate unverzüglich zur Zahlung fällig.
3. Leistungen nach Zeitaufwand dokumentiert die ETC in Form von gesonderten Nachweisen, die dem Kunden in zu vereinbarenden Zeitabständen, mit Bezug zur Rechnungslegung vorgelegt werden. Erkennt der Kunde einen Nachweis nicht an, kann die ETC verlangen, dass innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang die Richtigkeit des Nachweises gemeinsam überprüft wird. Soweit der Kunde während der Überprüfung bzw. bis spätestens fünf Werktage nach einer Überprüfung keinen Einwand erhebt oder seinen Einwand nicht ausdrücklich aufrechterhält, gilt der Nachweis als anerkannt. Die ETC weist den Kunden hiermit auf diesen Umstand und die Folgen eines unterlassenen rechtzeitigen Einwandes hin.

4. Den vereinbarten Tagessätzen liegen jeweils acht Zeitstunden während der üblichen Geschäftszeiten zugrunde. Darüber hinausgehend wird jede angefangene Stunde jeweils mit 1/8 des Tagessatzes zuzüglich der jeweils vereinbarten Zuschläge zusätzlich vergütet.
5. Die von der ETC dem Kunden im Wege der Lizenznutzung zur Verfügung gestellten Softwareprodukte sind modular aufgebaut (vgl. § 3 Nr.1 AVLB). Mithin kann sich der Kunde für den Lizenzerwerb (vgl. § 5 AVLB) einzelner Module aus den einzelnen Softwareprodukten entscheiden.
6. Änderungs- oder Ergänzungsaufträge des Kunden, welche die ETC annimmt, werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste berechnet.
7. Die ETC hat neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Reisezeiten gelten als Leistungszeiten.
8. Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sind die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer und/oder etwaige weitere, im In- und Ausland anfallende Zölle und Abgaben zu entrichten, soweit die ETC gegenüber Dritten dafür einzustehen hat.
9. Rechnungen der ETC sind 10 Kalendertage nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug zu Zahlung fällig.
10. Die Abtretung von Forderungen der ETC gegen den Kunden ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 9 Termine, Annahmeverzug

1. Das Erbringen von Leistungen, die Lieferung von Softwareprodukten, der Lieferung von Hardwareprodukten bzw. beauftragter IT-Beratungsleistungen erfolgt zu den vereinbarten Terminen entsprechend den vertraglichen Regelungen. Bei Terminverzügen haftet die ETC nur insoweit, als dass sie die Ursachen für den Lieferverzug zu vertreten hat.
2. Bei Annahmeverzug durch den Kunden oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden ist die ETC zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die ETC behält sich das Recht vor, die dem Kunden überlassenen Produkte sowie Dokumentationsunterlagen bzw. die zu erbringenden Beratungsergebnisse zurückzufordern, wenn die vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht geleistet werden. Seitens der ETC gelieferte Softwareprodukte, Dokumentationsunterlagen, Hardwareprodukte bzw. zu erbringende IT-Beratungsergebnisse verbleiben solange im Eigentum der ETC, bis die vereinbarte Vergütung vollständig entrichtet wurde.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist die ETC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Produkte bzw. IT-Beratungsergebnisse auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht fristgemäß, darf die ETC diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

3. Für den Fall der Ausübung des Herausgabeverlangens wegen Zahlungsverzuges ist der Kunde unverzüglich dazu verpflichtet die ihm von der ETC gelieferte Software von seiner Hardware vollständig zu entfernen. Diese Löschung ist der ETC auf entsprechendes Verlangen nachzuweisen. Eine Weiterbenutzung der gelieferten Software durch den Kunden ist diesem mithin untersagt.
4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von der ETC gelieferten Produkte oder IT-Beratungsergebnissen entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die ETC als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die ETC Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

§ 11 Austausch des Vertragspartners

1. Ein Austausch des Vertragspartners auf Seiten des Kunden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Darunter fällt auch der Beitritt eines Dritten auf Seiten des Kunden in den bereits geschlossenen Vertrag.
2. Sollte der Kunde beabsichtigen, einen Finanzdienstleister oder Finanzmakler zur Finanzierung des mit der ETC geschlossenen Rechtsgeschäftes einzuschalten, so bedarf dieses der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ETC, wenn der Finanzdienstleister im Außenverhältnis zur ETC in Erscheinung treten soll.
3. Alle Übrigen, von den unter Nr. 1 genannten Regelungen, abweichenden Wünsche des Kunden bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der ETC. Eine nachträgliche Genehmigung ist ausgeschlossen.

§ 12 Geheimhaltung

1. Die Berichte und Dokumente, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien, Software und sonstigen Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ETC nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung des jeweiligen Projektes zu verwenden; nach Abwicklung des Projektes sind sie an die ETC unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht insoweit ist ausgeschlossen.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Projektes; sie erlischt, wenn die in den überlassenen Berichten und Dokumenten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Der Kunde hat seine Mitarbeiter und Kooperationspartner entsprechend zu verpflichten.

§ 13 Konzernübertragungsklausel

Die ETC ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag auf mit ihr verbundene Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Kunden bedarf. Die Regelungen zur Übertragung von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen bleiben unberührt.

§ 14 Gewährleistung und Mängelbeseitigung

1. Die ETC verpflichtet sich, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.
2. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der zur Verfügung gestellten Leistung bzw. des Produktes.

3. Der Kunde stellt die Hardware und die Basis-Software zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, der ETC gemäß Zeitplan mitzuteilen, dass die Hardware und Basis-Software zur Installation der Anwendungssoftware bereit ist.
4. Programmfehler hat der Kunde der ETC unverzüglich mitzuteilen. Stellen die mitgeteilten Fehler tatsächlich Programmängel dar, sind sie von der ETC umgehend zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung geschieht nach Wahl der ETC durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
5. Erweist sich die Beseitigung eines Programmangels als nicht möglich, muss die ETC in Zusammenarbeit mit dem Kunden eine Ausweidlösung entwickeln. Bei gerügten Fehlern, die auf falscher Bedienung seitens des Kunden beruhen, muss die ETC nachweisen, dass es sich um Bedienungsfehler des Kunden handelt und nicht um von der ETC zu vertretende Mängel.
6. Alle Mängelbeseitigungen werden nach Mängelart, notwendigen Beseitigungsmaßnahmen und erforderlichem Zeitaufwand protokolliert. Die mitgeteilte Mängelbeseitigung wird durch einen Funktionstest geprüft.
7. Treten während der Gewährleistungspflicht Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, während dessen die Mängel beseitigt werden.

§ 15 Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, Hardwarekomponenten nach erfolgter Lieferung unverzüglich auf deren vertragsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und abzunehmen. Der Kunde hat die Prüfung zu dokumentieren und das Prüfergebnis der ETC unverzüglich mitzuteilen. Eine Abnahme kann seitens des Kunden nur dann verweigert werden, wenn bei der Prüfung der gelieferten Hardwarekomponenten wesentliche Mängel festgestellt wurden.
2. Soweit die ETC dem Kunden Softwareprodukte zur Verfügung stellt, werden die Parteien eine Abnahme durchführen.
3. Der Kunde wird dabei die Leistungen der ETC auf deren vertragliche Beschaffenheit prüfen. Die Prüffrist beginnt mit Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft beim Kunden und beträgt vier Wochen. Die Prüfung wird der Kunde so vornehmen, dass auch solche Leistungsteile umfassend geprüft und getestet werden, die nur unregelmäßig oder in festen Zeitabständen, zum Beispiel jährlich, genutzt werden. Der Kunde hat die Prüfung zu dokumentieren. Der Kunde wird die Prüfung bei Auftreten von unwesentlichen Mängeln nicht abrechnen und nur insoweit einschränken, als es die Mängel erforderlich machen.
4. Mit erfolgreichem Ende der Prüffrist gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des Kunden bedarf. Der Kunde kann die automatische Abnahme nur durch schriftliche Erklärung verhindern. Der Kunde hat die Abnahme auf Anforderung der ETC schriftlich zu bestätigen.
5. Nutzt der Kunde die Leistung über den zur Prüfung erforderlichen Umfang hinaus produktiv, gilt die Leistung als abgenommen.
6. Sind Leistungsteile abgrenzbar, soll eine Abnahme der Teilleistung erfolgen. Die letzte Teilabnahme stellt in diesen Fällen gleichzeitig die Endabnahme dar.
7. Ist der Kunde berechtigt, einerseits von der ETC Lieferung/Nachlieferung zu verlangen und andererseits vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz statt der Leistung und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen, kann die ETC den Kunden auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben. Übt der Kunde seine Rechte nicht fristgerecht aus, ist die ETC nicht mehr zur Lieferung oder Nacherfüllung verpflichtet.

§ 16 Haftung

1. Die ETC haftet hinsichtlich zurechenbarer Pflichtverletzungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet die ETC nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche der Höhe nach auf den Umfang voraussehbarer, typischerweise eintretender Schäden begrenzt.
3. In den Fällen des Abs. 2 dieser Bestimmung haftet die ETC nicht für Folgeschäden an anderen Sachen oder am sonstigen Vermögen des Kunden. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die ETC in der Lage ist, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen der bestehenden Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung zu erhalten.
4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
5. Die ETC haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der ETC aus deliktischen Ansprüchen und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
6. Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen:

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt.

Davon abweichend gilt: Beträgt der Auftragswert weniger als 25.000,00 €, wird die Haftung auf 50.000,00 € beschränkt.

Beträgt der Auftragswert 25.000,00 € oder mehr und weniger als 100.000,00 €, wird die Haftung auf 100.000,00 € beschränkt.

7. Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Pflege ist die Summe der Vergütungen, die für die Vertragslaufzeit für die Pflege zu zahlen ist. Sie beträgt jedoch insgesamt minimal das Doppelte und maximal das Vierfache der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr der Pflege zu zahlen ist. Bei der Bestimmung der vorgenannten Vergütungen bleibt eine etwaige vereinbarte Reduktion wegen Mängelansprüchen unberücksichtigt.
8. Bei Verlust von Daten haftet die ETC nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
9. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.
10. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit in Nummer 15 des EVB-IT Erstellungsvertrages nichts anderes vereinbart ist.

§ 17 Verjährungsbegrenzungen

Die Verjährungsfrist für nicht wesentliche Vertragsverletzungen wird auf ein Jahr begrenzt.

§ 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin als Sitz der ETC.

§ 19 Schriftform

Alle Verträge zwischen der ETC und dem Kunden sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden der jeweiligen Vertragsverhältnisse bedürfen der Schriftform. Ansonsten entfalten sie keinerlei rechtlich bindende Wirkung. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Übermittlungen per Telefax oder E-Mail erfüllen das Schriftformerfordernis, soweit ihr Zugang durch Fax-Protokoll oder E-Mail Receipt nachgewiesen werden kann.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB unwirksam sein oder diese AVLB Lücken enthalten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AVLB nicht tangiert. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welchem der Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit vorher bedacht.

ETC Gauff Solutions GmbH & Co. KG

Martin-Hoffmann-Straße 18

12435 Berlin

Telefon: +49 30 2 54 65-200

Fax: +49 30 2 54 65-102

E-Mail: info@etc-consult.de

Berlin, Oktober 2018